

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen  
dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
und  
der Stadt Rheine  
zur  
Wahrnehmung der Aufgaben der Kriegsopferfürsorge**

zwischen

der Stadt Rheine als örtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge, Klosterstraße 14, 48431,

und

- nachfolgend „Stadt Rheine“ genannt -

dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe -Hauptfürsorgestelle- als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge, Warendorfer Str. 21-23, 48145 Münster,

- nachfolgend „LWL“ genannt –

wird aufgrund des demografisch bedingten Rückganges der Anzahl der Versorgungsberechtigten und damit einhergehend der Fallzahlen zum Zweck der effizienten Wahrnehmung der Aufgaben der Träger der Kriegsopferfürsorge die nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen:

**§ 1  
Anwendungsbereich / Beauftragungsgegenstand**

(1) Die Stadt Rheine überträgt die Durchführung der ihr nach dem Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts (DG-KoFSchwB NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2003 (GV.NW.S.770) als örtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge wahrzunehmenden Aufgaben nach den §§ 25 ff. Bundesversorgungsgesetz (BVG) dem LWL als überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge. Die Übertragung umfasst auch die Durchführung der Nebengesetze, die das BVG für anwendbar erklären.

(2) Die Übertragung der Aufgabenerledigung beinhaltet die Leistungsformen Krankenhilfe, ambulante Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Altenhilfe, Erziehungsbeihilfe, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, freigewählte Erholungshilfe, Wohnungshilfe und Hilfen in besonderen Lebenslagen, soweit hierfür die örtlichen Träger sachlich zuständig sind.

## **§ 2 Beginn der Durchführung**

(1) Die Übergabe der Bestandsfälle an den LWL erfolgt nach Absprache; spätestens jedoch einen Monat nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(2) Der Zeitpunkt der Zahlungsübernahme der laufenden Fälle durch den LWL ist für die Monatszahlungen der Monat Januar 2007 und für die Einmalzahlungen der 01.01.2007.

(3) Die Stadt Rheine informiert die Leistungsbezieher und - soweit erforderlich - sonstige Dritte über die geänderte Aufgabenwahrnehmung. Zur Sicherstellung des Datenschutzes ist eine Erklärung der Leistungsbezieher gemäß § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung von der Stadt Rheine einzuholen. Sofern der Leistungsbezieher die Erklärung verweigert, verbleibt die Aufgabenwahrnehmung in diesem Fall bei der Stadt Rheine.

(4) Bei der Stadt Rheine noch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren werden von der Stadt Rheine weiter geführt und erledigt. Die Akten dieser Verfahren werden dem LWL abweichend von Absatz 1 nach Bestandskraft der Entscheidung übergeben.

## **§ 3 Finanzierung**

(1) Die Aufwendungen für zu gewährende Leistungen werden vom LWL mit dem Bund, in Fällen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) und dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit dem Land, unmittelbar abgerechnet und für die Bundesstatistik erfasst. Die Stadt Rheine erstattet dem LWL die Netto-Aufwendungen, d. h. die Ausgaben nach Abzug der Einnahmen und des Bundes- bzw. Landesanteils für die nach dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben sowie die im verwaltungsrechtlichen Vorverfahren und im gerichtlichen Verfahren entstehenden Kosten, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten handelt.

Die Stadt Rheine leistet eine vierteljährliche Abschlagszahlung jeweils zum 28. Februar, 31. Mai und 30. August eines jeden Jahres. Die Höhe der einzelnen Abschläge beträgt  $\frac{1}{4}$  der Netto-Aufwendungen im Vorjahr. Die Gesamtabrechnung erfolgt jeweils zum 30. November, dem Stichtag der Abrechnung mit dem Bund/Land. In der Abrechnung werden die Jahressummen aufgeschlüsselt nach Leistungsformen und Leistungsbeziehern nachgewiesen. Zahlungen aus Rückforderungen gegen Leistungsbezieher werden in die Gesamtabrechnung einbezogen und abgesetzt. Der Erstattungsbetrag der Gesamtabrechnung ist innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Abrechnung fällig.

(2) Für den Personal- und Sachkostenaufwand erstattet die Stadt Rheine dem LWL eine personenbezogene Fallpauschale (getrennt nach Beschädigte, Angehörige von Beschädigten und Hinterbliebene, wobei Doppelleistungen an dieselbe Person als ein Fall gezählt werden) in Höhe von 70,-- Euro im Jahre 2007 und pro aktuellen Fall zum 30. Juni 2008 in Höhe von 35,00 Euro. In der Folgezeit gilt nur noch die Regelung des Absatzes 1.

## **§ 4**

### **Durchführung des Verfahrens**

(1) Die Entgegennahme des Antrags auf Leistungen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, obliegt – wie bisher – der Stadt Rheine (vgl. § 3 DG-KOFSchwbR). Die Stadt Rheine stellt sicher, dass den Anforderungen des Datenschutzes nach den §§ 67ff SGB X Rechnung getragen wird. Sie wirkt darauf hin, dass von der / dem Leistungsberechtigten eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung unterzeichnet wird, wonach sie / er der Antragsbearbeitung und der damit verbundenen Nutzung, Speicherung und Übermittlung der geschützten personenbezogenen Daten durch und an den LWL zustimmt. Sofern der Leistungsberechtigte die Erklärung verweigert, verbleibt die Aufgabenwahrnehmung in diesem Fall bei der Stadt Rheine.

(2) Das Verwaltungsverfahren wird durch den LWL durchgeführt. Die Fälle werden beim LWL in einer speziellen Arbeitsgruppe aktenmäßig geführt und mit Hilfe des ANLEI-Systems bearbeitet. Erforderliche amtsärztliche Gutachten werden durch den Kreis Steinfurt erstellt.

(3) Der LWL bearbeitet auch Rückforderungen gegen die Leistungsbezieher. Er überwacht und vereinnahmt die Zahlungen und setzt diese Forderungen im Wege der Zwangsvollstreckung durch.

(4) Ferner verpflichtet sich der LWL auf Anforderung, Beratungen der Antragsteller vor Ort einschließlich der Durchführung von Hausbesuchen zu gewährleisten.

(5) Die Zuständigkeiten der jeweiligen Rechnungsprüfungsämter (Bundesrechnungshof, Prüfungsamt des Bundes, Landesrechnungshof) bleiben unberührt; dies gilt bezogen auf den 20 v. H.-Kostenanteil des örtlichen Trägers auch für dessen örtliches Rechnungsprüfungsamt.

## **§ 5**

### **Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren**

(1) Das Widerspruchsverfahren wird vom Beirat der Fürsorgestelle der Stadt Rheine gemäß § 6 DG-KoFSchwB NRW durchgeführt. Im Falle eines Widerspruchs, dem durch den LWL nicht abgeholfen werden kann, wird der Widerspruchsbescheid durch den LWL vorbereitet und mit den Akten der Stadt Rheine zur weiteren Bearbeitung übergeben.

(2) In einem Klageverfahren wird die Hauptfürsorgestelle im Einzelfall durch den örtlichen Träger mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt und bevollmächtigt.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung. Die Vertragsschließenden sichern für diese Fälle zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Dies gilt insbesondere, sofern sich die sachlichen Zuständigkeiten der Vertragspartner ändern sollten.

## **§ 7 Inkrafttreten und Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung durch den LWL beginnt am 01. 01. 2007 und ist zunächst bis zum 30. November 2007, also zum Ende des Haushaltsjahres in der Kriegsopferfürsorge, befristet.

(2) Danach verlängert sich die Laufzeit um jeweils ein weiteres Haushaltsjahr, d. h. bis zum jeweils 30. November eines jeden Jahres, wenn nicht von einem Vertragsschließenden bis spätestens zum 30.09. eines Jahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn die sachliche Zuständigkeit der Vertragsschließenden sich ändert oder wenn sich der Inhalt dieser Vereinbarung durch aufsichtsbehördliche oder gerichtliche Entscheidung als unzulässig erweist. Die Stadt Rheine und der LWL vereinbaren in diesem Fall aus abrechnungstechnischen Gründen einen zeitlich angemessenen Übergabetermin.

Rheine, den \_\_\_\_\_

Münster, den \_\_\_\_\_

Stadt Rheine  
Die Bürgermeisterin

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
- Hauptfürsorgestelle -  
In Vertretung

Dr. Kordfelder

Dr. Baur